

Vereinsstatuten

**Nymphomatiker
Postlagernd
8805 Richterswil**

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Nymphomatiker» besteht ein Verein mit Sitz in 8805 Richterswil, Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Freude an der IT für seine Mitglieder.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Mittelbaren Mitgliedern
- b) Unmittelbaren Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Stillen Mitgliedern

Die Mitgliedschaft ist in verschiedene Stufen unterteilt, wobei sich der Mitgliedsbeitrag an der gewählten Stufe orientiert.

Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten unter Kenntnisgabe an die Generalversammlung.

Art. 4 Austritt

Der freiwillige Austritt auf Ende des nächsten Monats erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens Ende des laufenden Monats.

Alle finanziellen Ansprüche an den Verein erlöschen gleichzeitig mit dem Austritt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird vom Vorstand gefällt.

Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, sobald dieses den Verein bewusst schädigt oder eine für den Verein störende Absicht bezweckt. Dieses Verhalten hat auch für ehemals stille Mitglieder strafrechtliche Konsequenzen.

Aus Sicherheitsgründen wurde die genaue Adresse in dieser Version gelöscht. Sie entspricht ansonsten der unterzeichneten und genehmigten Version vom 1.12.2012

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsvorstand

Auf die Rechnungsrevision wird verzichtet (Opting out)

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Stimmberechtigt sind ausschliesslich mittelbare Mitglieder.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung von Rechnung, Budget und Jahresbericht
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Kassier

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) Aufnahme von Mitgliedern

Art. 8 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen sowie Beiträgen von Gönnern und Sponsoren.

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.

Im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben sowie eine Aufwandsentschädigung.

Art. 9 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift des Präsidenten.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aus Sicherheitsgründen wurde die genaue Adresse in dieser Version gelöscht. Sie entspricht ansonsten der unterzeichneten und genehmigten Version vom 1.12.2012

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller mittelbaren Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet bei der Auflösung, wie ein allfälliges Vereinsvermögen verwendet wird.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 01.12.2021